

Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu

Vollzug der Wassergesetze;

Umlegung eines Regenwasserkanales und Verrohrung des Winkelbaches in Immenstadt

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Stadt Immenstadt beantragte beim Landratsamt Oberallgäu mit Antrag vom 06.03.2019 die Genehmigung zur Umlegung eines Regenwasserkanales und zur Verrohrung des Winkelbaches auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 41/2, 44/3, 44/5, 45 und 122/2 der Gemarkung Bühl a. Alpsee, Gemeinde Immenstadt i. Allgäu.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. Art. 68 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG – durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gez. Katharina Willer